

zu A: 3010/1/35

B.

Bezirkshauptmannschaft Villach
Wasserbuch Postzahl 4 WVG

Beilage Nr. 1

Satzungen

der

Wasserwerksgenossenschaft

in Feld a. See.

21. 62.778-1/1935/VI

Klagenfurt, am 28. August 1935.

Die in stehenden Satzungen werden gemäss § 75, Abs. 1, und § 92, Abs. 1 B/f, des E.W. R.G. wasserrechtlich genehmigt."



Für den Bezirkshauptmann:

[Handwritten signature]

Satzungen

der

Wasserwerksgenossenschaft

in Feld a/See

Benennung und Sitz der Wasserwerksgenossenschaft.

§ 1.

Der Name der Wasserwerksgenossenschaft ist: „Wasserwerksgenossenschaft für die Wasserversorgungsanlage Feld a/See“.

Der Sitz der Genossenschaft ist in Feld a/See.

Die Wasserwerksgenossenschaft in Feld a/See ist eine Genossenschaft nach dem § 75 des Bundesgesetzes vom 19. Oktober 1934, BGBl. Nr. 316, in weiterer Folge kurzweg als WWRG. bezeichnet.

Zweck und Umfang der Genossenschaft.

§ 2.

Zweck der Genossenschaft ist die Benützung, Erhaltung und Erweiterung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen, deren Baulichkeiten und Liegenschaften im angeschlossenen Kataster angegeben sind.

Die Wasserversorgungsanlage wurde nach den Plänen des L. Ing. Josef Vierl vom Jahre 1910 hergestellt und wurde von der Wasserrechtsbehörde mit Bescheid vom 30. Jänner 1912, Zl. 35.948/4, genehmigt. Bewilligung/Baranlligung vom 4. Jüng. 1913, El 2580/14. B.H. Killek

Mitgliedschaft der Genossenschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 3.

Mitglieder der Genossenschaft sind die Eigentümer der mit Trink- und Nutzwasser versorgten, im angeschlossenen Kataster eingetragenen Baulichkeiten und Liegenschaften. Wer eine in den Genossenschaftsverband einbezogene Baulichkeit oder Liegenschaft erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den daraus entspringenden Leistungen verpflichtet.

Die Rechte der Mitglieder sind:

- Die Mitbenützung aller Anlagen und Vorteile der genossenschaftlichen Einrichtungen;
- die Teilnahme an der Genossenschaftsverwaltung im Sinne dieser Satzungen;
- die Teilnahme an den der Genossenschaft von Bund und Land oder sonstigen Körperschaften gewidmeten Unterstützungen;
- der Anspruch auf eine angemessene Entlohnung für alle im Auftrage des Genossenschaftsausschusses zugunsten des Unternehmens ausgeübten Leistungen, die mindestens einen Zeitaufwand von einem halben Tag erfordern;
- jene Mitglieder, deren Grundstücke, Baulichkeiten und Liegenschaften zur Benützung, Erhaltung und Erweiterung der Anlage benötigt werden, haben Anrecht auf angemessene Schadloshaltung durch die Genossenschaft. Wird über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielt, entscheidet die Wasserrechtsbehörde über die Angemessenheit des Ablösebetrages bzw. der Entschädigung.

Die Pflichten der Mitglieder sind:

- a) Den Beschlüssen der Genossenschaft und des Ausschusses sowie den Anordnungen des Obmannes bzw. des Geschäftsführers in Genossenschaftsangelegenheiten nachzukommen, diese Satzungen einzuhalten und die Genossenschaftsbeiträge rechtzeitig zu entrichten;
- b) den Obmann oder dessen Stellvertreter bzw. den Geschäftsführer auf die etwa vorkommenden Beschädigungen oder Mißstände der Anlage unverzüglich aufmerksam zu machen;
- c) im Falle der Wahl in den Ausschuß diese Wahl anzunehmen und die bezüglich der Geschäfte gegen Ersatz von Barkosten bzw. gegen die unter § 3, d, angeführte Vergütung pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen.

Gliederung der Genossenschaft.

Genossenschaftsversammlung.

§ 4.

Der Versammlung sämtlicher stimmberechtigten Genossen (Genossenschaftsversammlung) sind neben den Wahlen der Ausschußmitglieder, Ersatzmänner und Rechnungsprüfer folgende Anordnungen vorbehalten:

- a) Etwas nähere Weisungen für den Ausschuß bezüglich der ihm zugewiesenen Angelegenheiten;
- b) die jährliche Prüfung und Genehmigung der Rechnungslegung des Ausschusses;
- c) die Beschlußfassung über solche Änderungen des behördlich genehmigten Entwurfes, die im Laufe der Ausführung oder nach derselben beantragt werden sollten, selbstverständlich vorbehaltlich der etwa notwendigen behördlichen Bewilligung dieser Änderungen;
- d) die Beschlußfassung sowohl über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Genossenschaftsverband als auch über die Ausscheidung solcher aus demselben;
- e) die Beschlußfassung über allfällige, nach dem BWRG. zulässige Änderungen dieser Satzungen;
- f) die Beschlußfassung über die Auflösung der Genossenschaft nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte im Sinne des BWRG.

Wenn für die Erweiterung der Anlage Unterstützungen von öffentlichen Körperschaften gewährt wurden, ist für die Auflösung der Genossenschaft die Zustimmung jener einzuholen.

Ein allfälliges Vermögen fällt der zuständigen Ortsgemeinde zu.

§ 5.

Bei den Abstimmungen in der Genossenschaftsversammlung über die im § 4 erwähnten Angelegenheiten wird der Wert der einzelnen Stimmen gemäß § 76, Absatz 1, des BWRG. tunlichst nach dem Wasserverbrauch der einzelnen Mitglieder berechnet, die laut Kataster in das Genossenschaftsgebiet einbezogen sind. Als Stimmeneinheit gilt 1% (eine Wasserbezugseinheit) des Wasserbezuges. 0,5% oder $\frac{1}{2}$ Wasserbezugseinheit und darüber gelten als eine Stimme, weniger als 0,5% oder $\frac{1}{2}$ Wasserbezugseinheit werden vernachlässigt. Jedoch hat jedes Mitglied mindestens eine Stimme.

Der Wasserverbrauch kann auch in Bausch und Bogen berechnet und in Hundertsätze umgerechnet werden.

§ 6.

Als zum Beschluß erhoben gilt jener Antrag, dem die Besitzer von mehr als der Hälfte der in der betreffenden Genossenschaftsversammlung vertretenen Stimmeneinheiten zustimmen.

Stimmberechtigt in der Genossenschaftsversammlung sind nur eigenberechtigte Mitglieder. Nicht-eigenberechtigte Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus. Körperschaften, Vereinigungen u. dgl., die Genossenschaftsmitglieder sind, üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen oder satzungsgemäßen oder besonders ausgewiesenen Vertreter aus.

Mitglieder, die am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können zu ihrer Vertretung ein anderes eigenberechtigtes Mitglied bevollmächtigen. Der Bevollmächtigte muß eine schriftlich gefertigte Vollmacht vorweisen und darf nur einen Genossen vertreten. Jene Körperschaften, die das Unternehmen durch Unterstützungen fördern, haben das Recht, an den Genossenschaftsversammlungen durch Vertreter teilzunehmen. Diese Vertreter sind berechtigt, jederzeit das Wort zu ergreifen.

§ 7.

Zur Beschlußfähigkeit der Genossenschaftsversammlung und zur giltigen Vornahme von Wahlen in derselben ist erforderlich, daß an der Genossenschaftsversammlung mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Genossen teilnimmt und daß durch diese Teilnehmer zugleich wenigstens die Hälfte der Wasserbezugseinheiten vertreten ist.

Im Falle die Versammlung nicht beschlußfähig ist, ist die zum zweitenmal mit derselben Tagesordnung ausgeschriebene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Personen

und der durch diese vertretenen Wasserbezugseinheiten beschlußfähig — außer es würde sich um die Beschlußfassung über die Auflösung der Genossenschaft handeln, wobei es zwar auf die Anzahl der Teilnehmer an der neuerlichen Genossenschaftsversammlung nicht ankommt, jedoch im Sinne des § 70 des BWRG. der Beschluß nur durch Zustimmung von mehr als zwei Drittel der Stimmeneinheiten gefaßt werden kann.

§ 8.

Die Genossenschaftsversammlung muß alljährlich im Monate Mai, weiters binnen vier Wochen nach der Entwurfsausführung, endlich in wichtigen Fällen einberufen werden, wenn es die Geschäftsleitung für notwendig erachtet oder wenn die Hälfte des Ausschusses oder mindestens ein Fünftel der Genossenschaftsmitglieder, berechnet nach den Wasserbezugseinheiten, es verlangt.

Der Obmann ist verpflichtet, die Einberufung jedes Mitgliedes im Wege besonderer Verständigung vorzunehmen.

Genossenschaftsausschuß bzw. Geschäftsführer.

§ 9.

Zur Leitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten wählt die Genossenschaftsversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher, nach § 5 zu berechnenden Mehrheit einen Ausschuß von . . 5 . . Personen auf die Dauer von drei Jahren, ferner . 2 . . Ersatzmänner, welche letztere in der durch die erhaltene Stimmenzahl sich ergebenden Reihenfolge in den Ausschuß einzutreten haben, wenn aus irgendeinem Grund ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf der drei Jahre aus seinem Amte tritt.

Ergibt sich bei dieser Wahl im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit, so entscheidet die engere Wahl und bei Stimmgleichheit das Los.

Die Wahlen sind mittels Stimmzettel vorzunehmen, wenn nicht die Vollversammlung die Abstandnahme hievon beschließt.

Besteht die Genossenschaft nicht mindestens aus acht Mitgliedern, so kann an Stelle des Ausschusses ein Geschäftsführer, der die Geschäfte des Ausschusses und des Obmannes zu führen hat, und ein Stellvertreter desselben gewählt werden.

§ 10.

Dem Ausschusse bzw. der Geschäftsführung können nur eigenberechtigte Genossen angehören. Jeder Genosse ist bei sonstiger Ordnungsbuße, die der Ausschuß in jedem einzelnen Falle bis zu 10 S bemessen kann, zur Annahme der Wahl in den Ausschuß und zur Ausübung der Tätigkeit als Mitglied des Ausschusses verpflichtet. Ablehnen darf die Wahl nur, wer über 60 Jahre alt, gebrechlich oder außerhalb der Gemeinde des Sitzes der Genossenschaft wohnhaft ist oder in dem vorangegangenen Wahlzeitraum die Tätigkeit eines Ausschußmitgliedes ausgeübt hat.

§ 11.

Der Ausschuß ist das Verwaltungsorgan für die laufenden Angelegenheiten der Genossenschaft. In den Wirkungskreis des Ausschusses gehören insbesondere:

- a) Alle zur Ausführung der Bauanlagen notwendigen Anordnungen, wie Anbotauschreibung, Vergebung der Arbeiten an Unternehmer, Abschluß der Verträge bzw. Beschaffung der Baustoffe und der erforderlichen Arbeitskräfte bei Ausführung der Arbeiten im Selbstbetrieb, und zwar im Einvernehmen mit der Bauleitung;
- b) die Beaufsichtigung der Genossenschaftsarbeiten und der bereits hergestellten genossenschaftlichen Anlagen zu deren ordentlichen Benützung und Instandhaltung; jedes Ausschußmitglied ist berechtigt, für die Ausübung dieses Dienstes die im § 3, d, angeführte Vergütung zu beanspruchen; der Ausschuß hat jedoch auch das Recht, im Bedarfsfalle ein geeignetes Aufsichtsorgan im Einvernehmen mit der Bauleitung anzustellen;
- c) die Auszahlung der Unternehmer bzw. der Arbeiter, Begleichung von Rechnungen für gelieferte Baustoffe und anderen Forderungen nach den Anweisungen des Bauleiters;
- d) die Einhebung der fälligen Beiträge von den einzelnen Genossen und die Gesamtverrechnung (Führung des Wasserleitungskatasters);
- e) die Anordnungen zur Wiederherstellung schadhaft gewordener Anlagen, sowie die Entscheidung über deren Erweiterung;
- f) der Vormerk über die zur Genossenschaft gehörigen Mitglieder bzw. deren Baulichkeiten und Liegenschaften;
- g) die Überprüfung des Wasserverbrauches der Mitglieder und die Berechnung der vorzuschreibenden Gebühren;
- h) die Vorbereitung der Anträge für die Genossenschaftsversammlung.

In allen diesen Angelegenheiten hat der Ausschuß die näheren Bestimmungen zu beachten, welche die Genossenschaftsversammlung in der bezüglichen Richtung etwa getroffen hat.

§ 12.

Der Ausschuß ist im Falle der Unterstützung des Unternehmens aus öffentlichen Mitteln verpflichtet, alle Anordnungen, die zur Durchführung des genehmigten Entwurfes von der Wasserrechtsbehörde oder (während des Baues) von der Bauleitung getroffen werden, sowohl selbst zu befolgen als auch für die Befolgung durch die Genossen Sorge zu tragen, weiters die Jahresrechnungen vor der Vorlage an die Genossenschaftsversammlung der Bauleitung zur Überprüfung vorzulegen.

§ 13.

Der Obmann hat je nach Bedarf oder wenn mindestens drei Ausschußmitglieder darum ansuchen, den Ausschuß zur Beratung einzuberufen.

Während der Baudurchführung sollen die Ausschußsitzungen in der Regel monatlich, nach Beendigung des Baues vierteljährlich abgehalten werden.

Der Ausschuß ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Für jedes an der Ausübung seiner Tätigkeit längere Zeit behinderte Ausschußmitglied hat der Obmann einen Ersatzmann einzuberufen.

Die Schlußbestimmung des § 6 dieser Satzungen findet auf Ausschußsitzungen sinngemäße Anwendung.

In den Angelegenheiten seines Wirkungskreises entscheidet der Ausschuß mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als Beschluß, welchem der Obmann beistimmt.

Durch Ausschußbeschluß kann ein Ausschußmitglied, welches dem Genossenschaftszweck hartnäckig widerstrebt oder seine Tätigkeit pflichtwidrig oder fahrlässig versiecht, enthoben werden.

§ 14.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren durch einfache, nach Köpfen zu berechnende Mehrheit den Obmann, dessen Stellvertreter, den Säckelwart und im Bedarfsfalle einen besonderen Schriftführer; ergibt sich im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit, so entscheidet die engere Wahl, bei Stimmengleichheit das Los.

Die Wahl des Obmannes, dessen Stellvertreter und des Säckelwartes ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

Wenn die Stelle eines der aufgezählten Ausschußmitglieder während der Wahlzeit erledigt wird, ist für die Neuwahl vorzusorgen. Rückichtlich der Verpflichtung zur Annahme der Wahl zum Obmann oder Stellvertreter findet der § 10 dieser Satzungen sinngemäß Anwendung.

§ 15.

Der Obmann oder bei seiner zeitweisen Verhinderung dessen Stellvertreter hat die Genossenschaft nach außen zu vertreten und alle Beratungen und Beschlußfassungen des Ausschusses und der Genossenschaftsversammlung zu leiten. Die gemäß §§ 8 und 13 dieser Satzungen vorzunehmenden Einberufungen hat der Obmann zu veranlassen. Urkunden, durch welche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden sollen, müssen vom Obmann und noch einem Ausschußmitglied gefertigt werden. Der Obmann hat die unmittelbare Aufsicht über den fortdauernden, zweckentsprechenden Zustand der gesamten Anlage auszuüben. Bei Vertretung der Genossenschaft nach außen hat der Obmann in Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Ausschuß oder der Genossenschaftsversammlung vorbehalten ist, rechtzeitig die erforderliche Beschlußfassung zu veranlassen.

Geld- und Rechnungsweisen.

§ 16.

Die genossenschaftlichen Arbeiten (Schriftenverkehr, Verrechnung usw.) besorgt der Obmann, während der Säckelwart über Anweisung des Obmannes die Unterstützungen und Genossenschaftsbeiträge in Empfang nimmt und die vom Obmann gefertigten Anweisungen auszahlt.

Der Säckelwart ist über seine Tätigkeit dem Obmann und dem Ausschuß verantwortlich.

Zur Prüfung der vom Säckelwart unter Mitfertigung des Obmannes zu verfassenden, 14 Tage vor der ordentlichen alljährlichen Genossenschaftsversammlung nebst allen Belegen zur Einsicht aller Genossen aufzulegenden Jahresrechnung wählt die Genossenschaftsversammlung im Sinne der §§ 4 und 5 dieser Satzungen alljährlich zwei Rechnungsprüfer, welche die Rechnungen und den Geldstand zu prüfen und der Genossenschaftsversammlung Bericht zu erstatten haben.

Erweiterung der Anlage.

§ 17.

Erforderliche Arbeiten werden, wenn öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden, unter der Leitung des Meliorationsamtes der Landwirtschaftskammer ausgeführt.

Die Genossenschaftsversammlung entscheidet, ob das Unternehmen im Selbstbetrieb der Genossenschaft ausgeführt werden soll oder ob die Durchführung im Anbotwege zu vergeben ist. Jenen Körperschaften, die aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen gewähren, steht das Recht der Baubeaufsichtigung zu.

§ 18.

Mit den Erweiterungsarbeiten ist zu beginnen, sobald nach erlangter wasserrechtlicher Genehmigung des Entwurfes über die geplanten Arbeiten die Kostenbedeckung unter Beihilfe staatlicher oder anderer Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln sichergestellt ist.

§ 19.

Als gemeinsame Anlage der Wasserversorgung gelten die in den Urausfertigungen der Pläne festgehaltenen Baulichkeiten, wie Quellfassungen, Hochbehälter, öffentliche Auslaufbrunnen, Wasserpfeifen usw., Hauptleitungen und Nebenstränge samt Abzweigstutzen bis zu den Absperrvorrichtungen vor den Hausanschlüssen. Alle übrigen Leitungen gelten als Hausleitungen der Genossenschaftsmitglieder.

Die Baukosten werden, insoweit sie nicht durch Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln gedeckt sind, von den Genossen nach dem im § 5 dieser Satzungen festgelegten Aufteilungsschlüssel getragen und über Auftrag des Obmannes vom Säckelwart eingehoben.

Die in Geld zu leistenden Beiträge sind innerhalb 2. Wochen nach Empfang der Vorschreibung einzuzahlen. Rückständige Beiträge werden, wenn die Einmahnung durch den Obmann fruchtlos blieb, durch die Verwaltungsbehörde eingetrieben. Diese in Geld zu veranschlagenden Beiträge können von den Genossen auch in Form von Arbeitsleistungen, Baustofflieferungen, Fuhren usw. oder, wenn die Genossenschaft zur Ausführung des Entwurfes ein Darlehen aufgenommen hat, in jährlichen Zahlungen geleistet werden. Angebotene Naturalleistungen müssen zu der vom Ausschuß bestimmten Zeit bewirkt werden.

Wenn nach zweimaliger fruchtloser Mahnung die Genossenschaftsmitglieder den Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen nicht nachkommen, wird der Wasserbezug gesperrt.

Benützung und Instandhaltung der Anlage.

§ 20.

Zur Erhaltung der Anlage sind eigene, abgefordert vom Bauerfordernis zu verrechnende Geldmittel von den Genossen einzuzahlen. Diese Beiträge der Genossen werden ebenfalls nach dem im § 5 dieser Satzungen festgelegten Aufteilungsschlüssel bemessen und gleichzeitig mit den Beiträgen der Genossen zu den Baukosten eingehoben.

Die Geldmittel zur Erhaltung der Anlage sind fruchtbringend anzulegen. Geldabhebungen dürfen nur unter gemeinsamer Zeichnung des Obmannes und des Säckelwartes erfolgen.

Die Zinsen aus diesen Erhaltungsmitteln und in dringenden Fällen diese Geldmittel selbst sind nur zur Erhaltung der Anlage zu verwenden. Werden die Geldmittel ganz oder zum Teil verbraucht, so sind sie von den Genossen wieder auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

§ 21.

Die Genossen sind verpflichtet, das Betreten ihrer Baulichkeiten und Liegenschaften während des Baues und später zur Beaufsichtigung und Erhaltung der Genossenschaftsanlage zu dulden.

Neuaufnahme von Genossenschaftsmitgliedern und deren Ausscheiden aus dem Genossenschaftsverband. Anschlußgebühren.

§ 22.

Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Genossenschaftsverband regelt sich nach § 76, Abs. 3, des BWRG., jedoch ist die Genossenschaft nur verpflichtet, Wasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Wasserpende und nach Maßgabe der Leistungsmöglichkeit der Anlage abzugeben, bzw. dürfen durch Neuanschlüsse den bisherigen Mitgliedern keine Nachteile erwachsen.

§ 23.

Die Ausscheidung einzelner Besitzer aus dem Genossenschaftsverband gegen den Willen der übrigen Genossen regelt sich in sinngemäßer Anwendung des § 68 des BWRG. Die ausscheidenden Mitglieder können jedoch die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch ihren Austritt entbehrlich werdenden, auf ihren Liegenschaften und Grundstücken errichteten Anlagen nicht fordern. Ferner sind Erhaltungs- und Erweiterungskosten, die bis zum Tage des Austrittes an-erlaufen sind, vom ausscheidenden Genossenschaftsmitglied nach Maßgabe seiner Anteile zu bezahlen.

§ 24.

Jene Besitzer, die einen Anschluß an die Wasserleitung bewerkstelligen wollen, haben bei dem Ausschuß um Aufnahme in den Genossenschaftsverband anzusuchen und im Falle ihrer Aufnahme für den Anschluß eine Gebühr (Anschlußgebühr) zu entrichten.

Diese Anschlußgebühr stellt nach § 76, Absatz 3, des BWRG. einen angemessenen Anteil an den bisherigen Aufwendungen für die Wasserleitung sowie die vorgängige Entrichtung der der Genossenschaft durch den Anschluß etwa verursachten besonderen Kosten dar.

Die Höhe dieser Gebühr wird jeweils von der Vollversammlung festgelegt.

Besitzer von Liegenschaften und Grundstücken, die bereits Mitglieder der Genossenschaft sind, haben bei Erweiterung ihrer bestehenden Hausleitungen keine Anschlußgebühr zu entrichten, sofern nicht ein neuer Anschluß an die Hauptleitung erforderlich ist.

Art der Wasserabgabe.

§ 25.

Die Wasserabgabe erfolgt in der Regel ohne Wassermesser. Über einen allfälligen Einbau von Wassermessern beschließt die Vollversammlung.

Die Wassermesser werden von der Genossenschaft beigegeben, von ihr auf Kosten des Wasserabnehmers eingebaut, verbleiben aber im Eigentum der Genossenschaft. Die zum Schutze des Wassers erforderlichen baulichen Herstellungen (zur Erzielung der Frostfreiheit), ferner Nischen für die Aufstellung der Wassermesser usw. hat der Hauseigentümer aus eigenen Mitteln zu bezahlen und zu erhalten. Die Abnehmer haben der Genossenschaft für die Beistellung und gewöhnliche Erhaltung der Wassermesser eine vom Ausschuß festzusetzende jährliche Gebühr zu entrichten.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 26.

Über alle diesen Beitragsleistungen unterliegenden Liegenschaften und Grundstücke ist ein Wasserleitungskataster zu verassen, alljährlich nach Bedarf richtigzustellen und zu ergänzen. Dieser Kataster hat die Grundlagen für die Ermittlung der Stimmeneinheiten (Wasserbezugseinheiten) und damit auch den Kostenaufteilungsschlüssel genau zu enthalten. Derselbe muß beim Säckelwart zu jedermanns Einsicht aufliegen.

Besitzveränderungen sind dem Genossenschaftsausschuß anzuzeigen. Bis dahin bleibt der abtretende Besitzer der Genossenschaft gegenüber für alle aus diesen Satzungen sich ergebenden Verpflichtungen haftbar.

Die unentgeltliche Wasserentnahme aus den öffentlichen Auslaufbrunnen darf nur für Genußzwecke mit einfachen, handlich tragbaren Gefäßen erfolgen. Die Entnahme für gewerbliche und fabrikmäßige Betriebe ist verboten.

Eine Wasserentnahme aus den Wasserposten für persönliche Zwecke darf nur über besondere Erlaubnis des Ausschusses unter Aufsicht von hiezu Beauftragten des Ausschusses erfolgen.

Beschwerden.

§ 27.

Bei Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und der Genossenschaft steht die innerhalb 14 Tagen beim Ausschuß der Genossenschaft einzubringende Beschwerde an die Wasserrechtsbehörde offen, soweit nicht die Zuständigkeit der gerichtlichen Behörden gegeben ist.

Wasserbezugsordnung.

§ 28.

Dem Genossenschaftsauschuß obliegt die Überwachung der Wasserabgabe und die Herstellung von Einzelanschlüssen nach folgenden Richtlinien:

1. Die Wasserleitung dient zur Speisung öffentlicher Brunnen und Wasserpfosten, allenfalls auch zu sonstigen öffentlichen Zwecken, wie Straßenbepflanzung usw., und zur Abgabe von Wasser für persönliche Zwecke.

2. Bei Bränden ist der ganze Wasservorrat der Feuerwehr zu Löschzwecken zu überlassen; jeder anderweitige Wasserverbrauch ist einzustellen.

3. Die Abgabe von Wasser für persönliche Zwecke mittels besonderer Anschlüsse erfolgt, soweit der Wasservorrat reicht und nicht technische Schwierigkeiten vorliegen, für den gewöhnlichen Hausgebrauch.

4. Die Wasserabgabe mittels Einzelanschlüssen geschieht nur für Sperrbrunnen zum eigenen Hausgebrauch des Besitzers. Diese Sperrbrunnen dürfen daher nur im Bedarfsfall geöffnet werden.

5. Die Wasserabgabe für andere Zwecke als zum gewöhnlichen Hausgebrauch, zum Beispiel für gewerbliche Betriebe, zur Feld- und Gartenbewässerung, für Bauzwecke usw., ferner die Wasserabgabe für laufende Brunnen unterliegt besonderen Vereinbarungen zwischen den Wasserabnehmern und der Genossenschaft und darf nur bewilligt werden, soweit der gesamte Wasservorrat für die genossenschaftlichen Zwecke und für den allgemeinen Hausgebrauch nicht beeinträchtigt wird.

6. Die Genossenschaft übernimmt durch die Abgabe von Wasser für persönliche Zwecke keine Haftung für zeitweilige Störungen in der Wasserzufuhr.

7. Die Genossenschaftsmitglieder sind für jede vorschriftswidrige Benützung ihrer Hausleitung auch von Seiten der übrigen Hausbewohner verantwortlich.

8. Die Abzweigung von der Hauptleitung durch Anbohrung des Hauptstranges samt Absperrvorrichtung, das Einsetzen eigener Formstücke hiefür oder das Anbringen des Verbindungsstückes besorgt der Ausschuß der Genossenschaft auf Kosten des Anschlußwerbers.

9. Die weitere Zuleitung hat das Genossenschaftsmitglied unter Aufsicht des Ausschusses selbst und auf eigene Kosten zu besorgen.

10. Wenn Einzelanschlußleitungen nicht vorschriftsmäßig und in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei errichtet und erhalten werden, kann die Wasserabgabe so lange verweigert werden, bis die betreffenden Mängel behoben sind.

11. Sämtliche Einzelanschlußleitungen sind unter Beobachtung nachfolgender gesundheitlicher Bedingungen herzustellen:

- a) Als Einleitungsrohre in das Innere der Häuser dürfen nur nahtlose, innen und außen feuerverzinkte schmiedeeiserne Rohre verwendet werden; die Verwendung von Bleirohren jeglicher Art ist verboten.
- b) Die bei den Verbindungen der Rohrstücke verwendeten Dichtungstoffe dürfen mit dem Hohlraum der Rohre nicht in Berührung kommen.
- c) Es ist unbedingt unzulässig, die Abortspülung in unmittelbare Verbindung mit der Wasserleitung zu bringen.
- d) Die Führung der Gebäudeleitung (Verteilung) hat tunlichst derart zu geschehen, daß das Trinkwasser nicht durch Führung der Rohre in der Nähe von Heizflächen erwärmt wird.
- e) Das Queren von Kanälen durch Wasserleitungsrohre ist möglichst zu vermeiden; im Falle der Unausweichlichkeit einer solchen Überquerung sind die Dichtungen der Wasserrohre derart auszuführen, daß jedes Eindringen des Kanalinhaltes verlässlich vermieden wird. Rohrstöße innerhalb der Kanäle (Ritschen) sind tunlichst zu vermeiden.
- f) Es dürfen nur solche Vorrichtungen, Rohre, Hähne und Abortspülvorrichtungen benützt werden, die vom Wasserleitungsauschuß genehmigt sind.

Die Zapfhähne müssen stets einen kleineren Querschnitt haben, als die Rohrleitungen, an welchen sie angebracht sind.

Eine Ausflußöffnung darf höchstens 10 Millimeter im Durchmesser betragen. Ausnahmen genehmigt der Ausschuß.

g) Jeder Besitzer von Einzelanschlüssen hat für die unschädliche Ableitung des Abwassers auf eigene Kosten und nach Anordnung des Wasserleitungsaus Ausschusses Sorge zu tragen.

h) Die Leitungen sind frostsicher zu verlegen bzw. einzurichten.

i) Die Vollaufnahme einer Anlage ist dem Wasserleitungsaus Ausschuß zur Überprüfung auf die vorschriftsmäßige Ausführung in baulicher und gesundheitlicher Hinsicht sowie bezüglich Frostsicherheit anzuzeigen; anläßlich der Überprüfung hat ein zur Vornahme von Leitungsherstellungen befugtes Unternehmen die Leitung durch 20 Minuten hindurch einem Probedruck von 10 Atmosphären zu unterziehen. Erst nach einwandfreiem Ergebnis der Druckprobe und nach Genehmigung durch den Ausschuß darf das Wasser aus der Hauptleitung in die Einzelleitungen eingelassen werden.

SATZUNG

der Wassergenossenschaft

Feld am See

Gemeinde

Feld am See

Bezirk

Villach

§ 1. Name und Sitz der Genossenschaft

1. „Die Wassergenossenschaft

Feld am See

hat ihren Sitz in

Feld am See

2. Nachstehende Beilagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Satzung:

- a) Schlüssel zur Ermittlung der Anteile (Wasserverbrauchseinheiten);
- b) Berechnungsblätter zur Ermittlung der Anteile (Wasserverbrauchseinheiten) der einzelnen Wasserbezieher;
- c) Verzeichnis der Mitglieder mit Angabe der Anteile;
- d) Verzeichnis der genossenschaftlichen Anlageteile;
- e) Plan zur Deckung der Baukosten und der jährlichen Ausgaben;
- f) Wasserbezugsordnung;
- g) Dienstanweisung für den Wasserwart.

§ 2) Zweck und Umfang der Genossenschaft

1. Zweck der Genossenschaft ist die Versorgung der genossenschaftlichen Grundstücke und Anlagen mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

2. Die Anlagen werden (wurden) nach dem Entwurf des Hr. Ing. Josef Dierl
im Jahr vom 1910 errichtet. Der Entwurf wurde mit dem
Bescheid Wasserrechtsbehörde vom 1912 Zahl 35 948/4
genehmigt und die fertiggestellte Anlage mit dem Bescheid BH Villach ZL 25 80/14
vom Zahl überprüft.

§ 3) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind die jeweiligen Eigentümer der im Verzeichnis der Mitglieder ausgewiesenen Grundstücke.
2. Die Mitglieder haben ein Anrecht auf
 - a) Benützung der Genossenschaftsanlagen;
 - b) Teilnahme an der Genossenschaftsverwaltung gemäß dieser Satzung;
 - c) Ersatz der Auslagen für alle im Auftrag des Ausschusses vollbrachte Leistungen.
3. Die Mitglieder haben
 - a) den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und des Ausschusses nachzukommen und die Beiträge rechtzeitig zu entrichten;
 - b) eine Wahl in den Ausschuß anzunehmen und die hieraus erwachsenen Verpflichtungen gegen Ersatz der Barauslagen zu erfüllen;
 - c) jede Veränderung hinsichtlich des Eigentums und der Widmung ihrer in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücke dem Ausschuß anzuzeigen;
 - d) die Wasserbezugsordnung einzuhalten.

§ 4) Genossenschaftsversammlung

1. Die Genossenschaftsversammlung wird durch persönliche Verständigung aller Mitglieder vom Obmann (Geschäftsführer) einberufen. Die Einberufung muß wenigstens einmal jährlich zur Beschlußfassung über den Voranschlag für das neue, sowie zur Rechnungslegung über das vergangene Jahr erfolgen. Außerdem ist eine Versammlung anzuberäumen, wenn die Hälfte des Ausschusses oder wenn Mitglieder mit mindestens einem Fünftel der Anteile (Gesamtstimmen) es verlangen oder wenn der Obmann (Geschäftsführer) es für nötig hält.
2. Die Genossenschaftsversammlung
 - a) wählt die Ausschußmitglieder (Ersatzmänner) und die Rechnungsprüfer und bestellt einen Schiedsmann zur Schlichtung von Streitfällen (§ 14);
 - b) erläßt nähere Weisungen an den Ausschuß bezüglich der ihm satzungsmäßig zustehenden Angelegenheiten;
 - c) beschließt über die Ausführung der Genossenschafts-Anlagen sowie über allfällige Abänderungen des Bauentwurfes;
 - d) beschließt über die Ausführung von Genossenschaftsarbeiten in Eigenregie oder im Anbotwege;
 - e) beschließt über die Baukosten-Aufbringung und die Aufnahme von Darlehen;
 - f) bestimmt den Maßstab für die Kostenaufteilung auf die einzelnen Mitglieder und beschließt allfällige Änderungen dieses Schlüssels;
 - g) genehmigt den Rechnungsabschluß für das vergangene und den Voranschlag für das neue Jahr;
 - h) beschließt über die nachträgliche Einbeziehung und Ausscheidung von Liegenschaften und Anlagen;
 - i) beschließt Satzungsänderungen;
 - k) beschließt die Auflösung der Genossenschaft.

§ 5) Ermittlung der auf die Mitglieder entfallenden Stimmen und die Art der Ausübung des Stimmrechtes

1. Bei Abstimmungen und Wahlen in der Genossenschaftsversammlung stehen den Mitgliedern soviel Stimmen zu, als sie Anteile (Wasserverbrauchseinheiten) haben.
2. In der Genossenschaftsversammlung sind nur eigenberechtigte Mitglieder stimmberechtigt; sie können persönlich oder durch einen eigenberechtigten, schriftlich bevollmächtigten Vertreter abstimmen. Der Bevollmächtigte darf nur ein Genossenschaftsmitglied vertreten. Für nicht eigenberechtigte Mitglieder stimmen ihre gesetzlichen Vertreter, für juristische Personen ihre zuständigen Organe.
3. Jede ordentlich einberufene Genossenschaftsversammlung ist beschlußfähig.
4. Die Genossenschaftsversammlung faßt ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Anteils-(Stimmen) Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Obmann oder (wenn dieser abwesend ist) sein Stellvertreter den Ausschlag.
5. Änderungen der Satzung oder des Maßstabes für die Kostenteilung, weiters die Auflösung der Genossenschaften können gültig nur mit% (das WRG. 1959 verlangt wenigstens 2/3 der Gesamtstimmen) aller Stimmen beschlossen werden; sie bedürfen außerdem einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde.

§ 6) Wahl des Ausschusses und Obmannes (Geschäftsführers)

1. Zur Leitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen einen Ausschuf von Personen auf die Dauer von 5. Per. 3 Jahren, ferner 2 Ersatzmänner, die in der bei der Wahl festgesetzten Reihenfolge für ausscheidende Mitglieder einzutreten haben.
2. Einer Minderheit von wenigstens 20% der Stimmen ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuf einzuräumen.
3. Der Ausschuf wählt aus seiner Mitte durch einfache Personenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren einen Obmann, dessen Stellvertreter, einen Kassier und nötigenfalls einen Schriftführer.
4. Eine Genossenschaft von weniger als 20 Mitgliedern kann an Stelle des Ausschusses einen Geschäftsführer, der die Aufgabe des Ausschusses und des Obmannes in sich vereinigt, mit einem Stellvertreter wählen. Diesfalls kann die Einberufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung einem eigenen Vorsitzenden übertragen werden.
5. Ergibt eine Wahl keine Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen den beiden Mitgliedern mit den meisten Stimmen und bei Stimmgleichheit das Los.
6. Jedes Mitglied muß die Wahl in den Ausschuf annehmen und die damit verbundenen Obliegenheiten erfüllen. Die Wahl darf nur ablehnen, wer über 65 Jahre alt oder gebrechlich ist oder außerhalb der Gemeinde des Genossenschaftssitzes wohnt oder in der vorangegangenen Wahlperiode Ausschufmitglied war.
7. Die Namen der gewählten Genossenschaftsorgane und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten — § 8 (2) sind nach jeder Wahl in zweifacher Ausfertigung der Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde anzuzeigen.
8. Die Ausschufmitglieder müssen an den Sitzungen **persönlich** teilnehmen. Über Beschluß des Ausschusses können auch Außenstehende fallweise den Sitzungen beigezogen werden.

§ 7) Der Ausschuf

1. Dem Ausschuf obliegt die Leitung und die Besorgung der laufenden Angelegenheiten, soweit diese nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind. In seinen Wirkungskreis gehören insbesondere:
 - a) Alle zur Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen und Arbeiten notwendigen Anordnungen, wie Beschaffung eines geeigneten Entwurfes, Erwirkung der Wasserrechtsbewilligung, Beschaffung des Baukapitals gemäß dem Beschluß der Genossenschaftsversammlung, Vergabe der Arbeiten an Unternehmer, Beschaffung der Baustoffe und Arbeitskräfte bei Ausführung der Arbeiten in Eigenregie;
 - b) die Beaufsichtigung der Genossenschaftsarbeiten und die Instandhaltung der fertiggestellten Anlagen;
 - c) die Einhebung der fälligen Genossenschaftsbeiträge und deren Verrechnung;
 - d) die Führung der Satzungsbeilagen;
 - e) die Vorbereitung der Anträge für die Genossenschaftsversammlung.
2. In allen diesen Angelegenheiten hat der Ausschuf von der Genossenschaftsversammlung getroffene Bestimmungen zu beachten.
3. Der Obmann muß den Ausschuf je nach Bedarf, oder wenn mindestens ein Drittel der Ausschufmitglieder es verlangt, einberufen.
4. Der Ausschuf faßt seine Beschlüsse mit einfacher Personenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt der Obmann oder (wenn er abwesend ist) sein Stellvertreter den Ausschlag.

§ 8) Der Obmann (Geschäftsführer)

1. Der Obmann und (bei seiner zeitweisen Verhinderung) sein Stellvertreter vertreten die Genossenschaft nach außen. In Angelegenheiten, die dem Ausschuf oder der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind, hat der Obmann rechtzeitig die erforderlichen Beschlüsse zu veranlassen. Wenn in dringenden Fällen die rechtzeitige Abhaltung einer Ausschufsitzung nicht möglich ist, kann der Obmann dem Ausschuf vorbehaltene Angelegenheiten selbständig entscheiden, muß aber unverzüglich die nachträgliche Entscheidung des Ausschusses einholen.
2. Für den Ausschuf und für die Genossenschaft zeichnet der Obmann oder, wenn dieser verhindert ist, sein Stellvertreter. Urkunden, durch welche die Genossenschaft Rechtsverbindlichkeiten eingeht, müssen vom Obmann oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Ausschufmitglied gefertigt sein.
3. Der Obmann leitet auch alle Beratungen und Abstimmungen des Ausschusses und der Genossenschaftsversammlung.
4. Die Bestimmungen über den Ausschuf und den Obmann gelten sinngemäß auch für den Geschäftsführer der Genossenschaften unter 20 Mitgliedern.

§ 9) Jahresvoranschlag und Rechnungsprüfung

1. Der Kassier hat für jedes Geschäftsjahr einen Voranschlag aller Einnahmen und Ausgaben sowie den Rechnungsabschluß über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Kassier berichtet ferner der Genossenschaftsversammlung über den Stand des Genossenschaftsvermögens.
2. Der Kassier steht unter verantwortlicher Kontrolle des Obmannes und des Ausschusses. Er nimmt die Einnahmen in Empfang und vollzieht die Auszahlungen auf Grund der vom Obmann gefertigten Anweisungen.
3. Zur Überprüfung der Rechnungen, die mit Belegen zu versehen sind und vor der Genossenschafts-

versammlung 14 Tage lang zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufzuliegen haben, wählt die Genossenschaftsversammlung im Sinne §§ 4 und 5 der Satzungen aus ihrer Mitte 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von Jahren, die jedoch weder Ausschufmitglieder noch Ersatzmänner sein dürfen. Sie haben alle Belege sowie den Kassenstand zu prüfen und der Genossenschaftsversammlung schriftlich zu berichten.

4. Der Rechnungsabschluss ist der Genossenschaftsversammlung spätestens 3 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres vorzulegen.

§ 10) Einhebung von Baukostenbeiträgen

1. Baukosten, die weder durch öffentliche Subventionen, noch durch Darlehen oder sonstige Mittel der Genossenschaft gedeckt sind, werden entsprechend dem Jahresvoranschlag bei den Mitgliedern eingehoben.
2. Die Kosten werden entsprechend den Anteilen (WV-Einheiten) umgelegt. (Siehe Anlage b).
3. Die anlässlich der Bildung einer Genossenschaft einzelnen Mitgliedern erwachsenen Kosten sind von der Genossenschaft in dem als notwendig anerkannten Umfang zu ersetzen.
4. Die Beiträge sind grundsätzlich in Geld zu leisten und innerhalb Wochen nach Empfang der Vorschreibung einzuzahlen. Rückständige Beiträge sind, wenn die Einmahnung durch den Obmann fruchtlos geblieben ist, im Vollstreckungswege einzubringen.
5. Die Beiträge können über besonderen Beschluß der Genossenschaftsversammlung von den Genossenschaftsmitgliedern auch in Form von Arbeitsleistungen, Materiallieferungen, Zufuhr u. dgl. geleistet werden, wenn dies möglich ist, ohne die sachlich entsprechende und rechtzeitige Ausführung der Arbeiten zu beeinträchtigen.

Wenn die vom Ausschuf den einzelnen Besitzern angebotenen Naturalleistungen von diesen nicht innerhalb der gestellten Fristen bewirkt wurden, so verfällt der Anspruch auf diese Naturalleistungen und sind die Beiträge in Geld abzustatten.

§ 11) Wartung der Anlage

1. Mit Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlage wird ein sachverständiger Wasserwart betraut.
2. Die Anlage ist vom Wasserwart gemäß der genehmigten Dienstweisung instandzuhalten und zu betreiben.

§ 12) Wasserbezugsgebühr

1. Für Tilgung und Verzinsung von Darlehen, für Betrieb und Instandhaltung der Anlage sowie zur Bildung einer angemessenen Rücklage für die Erneuerung haben die Mitglieder Wasserbezugsgebühren zu entrichten.
2. Die Wasserbezugsgebühren sind fruchtbringend anzulegen und dürfen nur widmungsgemäß verwendet werden.
3. Die Gesamthöhe der jährlichen Wasserbezugsgebühren muß die Jahresausgaben für Tilgung und Verzinsung von Darlehen, Betrieb und Instandhaltung der Anlage sowie für eine angemessene Erneuerungsrücklage decken. Die Aufteilung auf die Mitglieder erfolgt nach Anteilen (WV-Einheiten). Wird das Wasser über Hauswasserzähler abgegeben, so erfolgt die Aufteilung nach dem Wasserverbrauch.
4. Die zur Ermittlung der Wasserbezugsgebühren dienenden Angaben sind im Kostendeckungsplan auszuweisen.

§ 13) Auflösung der Genossenschaft

1. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde auf Grund eines mit der erforderlichen Mehrheit — § 5 (5) — gefassten Beschlusses der Genossenschaftsversammlung nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten.
2. Bei Auflösung der Genossenschaft fällt das Genossenschaftsvermögen den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Anteile (WV-Einheiten) zu. Die Genossenschaftsversammlung kann aber mit einer Mehrheit gem § 5 (5) über das Genossenschaftsvermögen anders verfügen.

§ 14) Schlichtung von Streitfällen

1. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen ihnen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis sind dem Schiedsmann vorzulegen. Dieser wird von der Genossenschaftsversammlung bestellt.
2. Der Schiedsmann hat eine Schlichtung des Streites anzustreben. Gelingt diese nicht binnen 6 Monaten, so können die Streitparteien die zuständige Wasserrechtsbehörde anrufen.

Erklärung

Wir erklären hiemit, daß wir der zu bildenden Genossenschaft freiwillig beitreten und dem Inhalt dieser Satzung zustimmen.